

b\$M es die SeuchenLage erlaubt, auf jeden Fall vor dem Weidaufftrieb.

§ 8

Tierhalter, die die Vorschriften dieser Anordnung nicht erfüllen, sind von den Ortsausschüssen zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen dem Kreisräten für Landwirtschaft zu melden.

§ 9

Über die Erfüllung der Termine (die Landsregierung bis spätestens 4 Wochen nach der Terminstellung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Veterinärwesen — Bericht zu erstatten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1952

ffJEäftsnima
für Land- & Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Britto Durdfe?ularimsgöestißimU2g^h)

■ znr Verordnung über den Kesselwagenverkehr

Vom 3. März 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. August 1951 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 125) wird über das Verfahren für die Erhebung von Nutzungsgebühren für Kesselwagen im freizügigen Verkehr (ZMw) folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. Januar 1952 sind von der Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, Berlin V7 8, Illausringstraße 17/20, Nutzungsgebühren für die freizügig laufenden Kesselwagen (Zf.l.v.-Verkehr) zu erheben. Hieran gehören solche Kesselwagen, die der Absender für Benzin, Diesel, Lösungsmittel, Dieseldieselkraftstoff und Petroleum bei der Versandgüterabfertigung bestellt und die ihm durch diese Stelle zugewiesen werden.

§ 2

Die Nutzungsgebühren sind dem Versender bei Aufgabe von beladenen Wagen in Rechnung zu stellen und durch die Versandgüterabfertigungen einzuziehen.

Die Gebühren betragen:

2 Achsen		3 Achsen		4 Achsen	
Einsatzzone		Einsatzzone		Einsatzzone	
12	8	4	5	12	8
•/75km	78.150 km	151/300 km	301/450 km	über450 km	lern
Grundgebühr					
9,75 DM	19,50 DM	26,—DM	39,—DM	78,—DM	
4 Achsen		4 Achsen		4 Achsen	
Grundgebühr		Grundgebühr		Grundgebühr	
22,—DM	45,—DM	60,—DM	90,—DM	ISO	—DM

P) Privatigentümer von Kesselwagen erhalten die Nutzungsgebühr von der Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn nach den tatsächlichen Einsätzen unter Absetzung einer "Verwaltungsgebühr.

*) 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 224).

§ 3

(1) Die Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn hat für die im freizügigen Verkehr laufenden Kesselwagen (ZMw) die Kosten der Jahres- und der Hauptuntersuchung, der Generalreparatur und der Betriebsausbesserungen zu tragen, soweit es sich bei den Betriebsausbesserungen um jMürmafen Verschleiß handelt.

(2) Soweit sich die Kesselwagen in Privateigentum befinden, fallen die vorstehenden Kosten dem Privateigentümer zur Last.

§ 4

Die Kesselwagen-Leitstelle übernimmt gegen Zahlung einer Pauschalgebühr von 12,75 DM je Abfertigung eines Kesselwagens für den freizügig laufenden Kesselwagenpark (ZMw.) die Kosten für die Kesselwagenreinigung, für verlorengegangenes Zubehör und für Instandsetzungen, für welche der Nutzer haftet. Die Gebühr wird durch die zuständige Güterabfertigung bei Abfertigung eines Kesselwagens erhoben.

§ 5

Werden für bestimmte Ladegutarten Sonderreinigungen notwendig, hat die Kisten der Versender zu tragen (z. B. Füllung mit Spezialbenzin, Paraldehyd, Methanol, Chlorbenzol usw.).

§ 6

Für abbestellte sowie unbeladene zurückgegebene Kesselwagen sind einzuziehen:

1. Für Wagen, die vor der Bereitstellung abgestellt werden,
 - a) die tarifmäßige Gebühr nach dem Nebengebührentarif** — Anlage C des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I, Abteilung B — falls Wagen der Versandgüterabfertigung noch nicht zurollen,
 - b) die Hälfte der Nutzungsgebühr der 1. Einsatzzone, falls Wagen der Versandgüterabfertigung bereits zurollen.
2. Für Wagen, die nach der Bereitstellung unbeladene zurückgegeben oder wegen Nichtbeladung dem Versender entzogen werden,
 - c) die Hälfte der Nutzungsgebühr der 1. Einsatzzone innerhalb der "Beladefrist,
 - d) die Nutzungsgebühr der 1. Einsatzzone und das tarifmäßige Wagenstandgeld nach der Beladefrist.

§ 7

Die Einziehung der Nutzungsgebühr für den Monat Januar 1952 erfolgt nicht durch die Versandgüterabfertigungen, sondern durch die Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1952

Minister für Verkehr

I. V.: Wdl I weher
Staatssekretär

**) Veröffentlicht am 1. November 1940 im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B Abschnitt C.